

Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte i. A.



Seit 01. April 2000 werden die Bestimmungen über die Altersermäßigung folgendermaßen umgesetzt: **Allen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften i. A. steht ein zeitanteiliger Anspruch an der den vollbeschäftigten Lehrkräften gewährten Altersermäßigung zu.** Soweit die Altersermäßigung nicht dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung voll entspricht, erhalten diese Lehrerinnen und Lehrer i. A. einen Ausgleich in Geld.

Beispiel 1: Eine 56-jährige wissenschaftliche Lehrerin unterrichtet 13 von 25 Pflichtstunden. Sie bekommt seit 01.04.2000 13/25 von 1 Ermäßigungsstunde = **0,52 Stunden in Geld ausgeglichen!**

Beispiel 2: Ein 61-jähriger technischer Lehrer unterrichtet 18 von 27 Pflichtstunden. Seine Altersermäßigung beträgt seit dem 01.04.2000 18/27 von 2 Ermäßigungsstunden = **1,33 Stunden. Er erhält 1 Wochenstunde Altersermäßigung und daneben 0,33 Wochenstunden in Geld ausgeglichen!** (beim wissenschaftlichen Lehrer wären es 18/25 von 2 Ermäßigungsstunden = 1,44 Stunden).

Anspruch auf die Altersermäßigung haben Lehrerinnen und Lehrer jeweils zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. oder das 60. Lebensjahr vollenden. Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August.

Vollzeitbeschäftigte (eine Reduzierung um zwei Stunden ist nicht „schädlich“) Technische Lehrkräfte erhalten eine Altersermäßigung erst ab 60 (zwei Stunden), vollzeitbeschäftigte (eine Reduzierung um zwei Stunden ist nicht „schädlich“) wissenschaftliche Lehrkräfte des höheren Dienstes ab 55 eine Stunde, ab 60 zwei Stunden Ermäßigung.

Wichtig: Sie selbst müssen aktiv werden, indem Sie über den Dienstweg die Altersermäßigung beantragen!

Bei Fragen bzw. Schwierigkeiten in der Umsetzung wenden Sie sich an ihren **Ansprechpartner in Angestelltenfragen.**



Ottmar Wiedemer
Angestelltenvertreter BPR Freiburg und HPR

Tel.: 07805 910162
Fax: 07805 910163
E-Mail: Ottmar.Wiedemer@t-online.de